

BM Holberg erläutert den Ausschussmitgliedern, dass der Rat in seiner Sitzung vom 22. 06. 2016 beschlossen habe, den Entwurf des Jahresabschlusses 2015 durch Herrn Wirtschaftsprüfer Haas, Kanzlei Bauer, Soest & Partner, Wehl, örtlich prüfen zu lassen. Die örtliche Prüfung habe in dem Zeitraum zwischen dem 11. 01. 2017 und dem 07. 03. 2017 stattgefunden. Mit Prüfungsbericht vom 07. 03. 2017 habe der Wirtschaftsprüfer dem Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 und dem Lagebericht einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die geprüfte Bilanz zum 31. 12. 2015 weise bei einer Bilanzsumme von 197.708.685,98 € ein Eigenkapital von 0,00 € aus. Die Gesamtergebnisrechnung 2015 weise als Jahresergebnis einen Gewinn von 2.890.565,55 € aus. Weitere Einzelheiten können den als Anlage beigefügten Unterlagen zum Jahresabschluss 2015 entnommen werden.

Hierüber und über den Prüfungsbericht vom 07. 03. 2017 habe der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15. 03. 2017 beraten und dann entschieden, dass er als Ergebnis der örtlichen Prüfung gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW dem Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 der Stadt Bergneustadt ebenfalls einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteile. Dem Rat obliege gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW die Entscheidung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung des Bürgermeisters. Im Anschluss an die Feststellung sei der Jahresabschluss 2015 der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 96 Absatz 2 GO NRW).

Anschließend erklärt sich der Bürgermeister zur Beschlussfassung für befähigt und übergibt die Sitzungsleitung an die Stv. Wiener und nimmt im Zuschauerraum Platz.

Der Rat der Stadt Bergneustadt fasst folgenden Beschluss:

#### **Beschluss:**

1. Der Rat stellt den örtlich geprüften und vom Rechnungsprüfungsausschuss mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW fest.
2. Der Jahresgewinn 2015 in Höhe von 2.890.565,55 € wird dem Aktivposten "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" in der Bilanz zugeführt, da das Eigenkapital aufgezehrt ist.
3. Aufgrund des Prüfungsergebnisses mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk erteilen die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 GO NRW für den Jahresabschluss zum 31. 12. 2015 vorbehaltlos Entlastung.